

Gegenstände der Fachprüfung Bilanzbuchhalter, die von Personen mit den Befugnissen Buchhalter und Personalverrechner nach BiBuG zu absolvieren sind (§ 17 Prüfungsordnung)

Schriftlich:

§ 15 Abs. 2 Z 4,5,6 BiBuG 2014

4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr

5. Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen

6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung

Mündlich:

§ 16 Z 1,3,4,6,9,10 BiBuG 2014

1. Berufsrecht

3. Recht

4. Steuerrecht

6. Bilanzierung

8. Personalverrechnung

9. Kostenrechnung

10. Unternehmensführung
